

Sitzung vom 30. Oktober 2013

1199. Anfrage (Abtrag von Oberboden im Türlerseer-Schutzgebiet)

Kantonsrat Martin Haab, Mettmenstetten, hat am 19. August 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Am 14. August 2013 wurde im Perimeter des Türlerseer-Schutzgebietes im Auftrag der Fachstelle Naturschutz auf einer unbestimmten Fläche Landwirtschaftsland der Oberboden abgetragen und abgeführt. Die Katasternummer 572 mit Flurnamen «Chnübrächerberg» liegt auf dem Gemeindegebiet Aeugst a. A. In der Landwirtschaftlichen Nutzungseignungskarte des Kantons wird diese Fläche als extensives Wies- und Weideland ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die beteiligten Amtsstellen sowie allenfalls privaten Akteure in dieser Abhumusierung?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im Perimeter des Türlerseer-Schutzgebietes keine Terrainveränderungen erlaubt sind? (Türlerseer-Schutzverordnung Abs. 4.1 bis 4.5 sowie Abs. 5, 6 und 7)
3. Wie gross ist die abhumusierte Fläche auf erwähnter Parzelle?
4. Wie viele Kubikmeter Oberboden wurden abgeführt?
5. Was sind die detaillierten Gesamtkosten dieses Bodenabtrages?
6. Wer finanziert die ausgeführten Arbeiten?
7. Wird die Eigentümerschaft besagter Fläche ebenfalls im Kostenverteiler berücksichtigt?
8. Wer finanziert die Folgekosten der Bewirtschaftung der neugeschaffenen Ruderalfläche?
9. Wird die Eigentümerschaft in Zukunft für die neue Verwendung dieser Fläche (als Ruderalfläche) vom Kanton entschädigt? Wenn ja, in welchem finanziellen Rahmen und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Haab, Mettmenstetten, wird wie folgt beantwortet:

Die Parzelle Kat.-Nr. 572 in Aeugst liegt in der Naturschutzzone gemäss der Verordnung zum Schutz des Türlersees vom 17. Dezember 2001. Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft. Die zur Diskussion stehende Teilfläche wurde vor einigen Jahren entbuscht. In der Folge entwickelte sich nur eine sehr geringe Artenvielfalt, und zahlreiche Problempflanzen wie Blacke, Ackerkratzdistel, Adlerfarn und Berufskraut breiteten sich aus. Die Fläche leistete keinen Beitrag an die Schutzziele und verursachte hohe Unterhaltskosten. Mit dem Abtrag der obersten Bodenschicht und der anschliessenden Direktbegrünung mit Schnittgut einer artenreichen Wiese wurden die Voraussetzungen für die Entwicklung einer für den Naturschutz wertvollen Magerwiese geschaffen, die auch seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen wieder als Lebensraum dient. Gleichzeitig wurde die unebene Fläche besser mähbar gemacht, sodass sie künftig wieder von einer Landwirtin oder einem Landwirt bewirtschaftet werden könnte. Bisher wurde sie von der Sektion Gewässerunterhalt des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) gemäht, weil sich keine Landwirtin und kein Landwirt für die Bewirtschaftung finden liess.

Zu Frage 1:

An der Biotopaufwertungsmassnahme waren die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) als Auftraggeberin und die Sektion Gewässerunterhalt des AWEL als Ausführende beteiligt. Der Grundeigentümer des Grundstücks gab vorgängig seine Zustimmung zur Massnahme.

Zu Frage 2:

Der Abtrag der obersten Bodenschicht erfolgte im Sinn der Biotopaufwertung zugunsten von seltenen Pflanzen- und Tierarten und diente dem Schutzziel. Solche Massnahmen sind nach Ziff. 9 der Verordnung zum Schutz des Türlersees von den Verboten gemäss Ziff. 4 bis 7 ausgenommen.

Zu Frage 3:

Die abgetragene Fläche beträgt 400 m².

Zu Frage 4:

Es wurden 70m³ Oberboden (lose) abgeführt und für die Aufwertung einer Ackerfläche verwendet.

Zu Frage 5:

Die Gesamtkosten betragen Fr. 4400. Davon entfallen Fr. 2460 auf Personenstunden und Fr. 1615 auf Maschinenkosten der Sektion Gewässerunterhalt des AWEL sowie Fr. 325 auf Personenstunden für die Ansaat der Fläche.

Zu Frage 6:

Die Kosten werden vom Natur- und Heimatschutzfonds getragen.

Zu Frage 7:

Da es sich um ein kantonales Naturschutzgebiet handelt, ist gemäss §§203 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) der Kanton kostenpflichtig. Der Grundeigentümer muss sich an den Kosten nicht beteiligen.

Zu Frage 8:

Auf der Fläche entsteht eine Magerwiese, die jährlich ein bis zwei Mal gemäht werden muss. Die Kosten für diese Bewirtschaftung werden aus dem Natur- und Heimatschutzfonds bezahlt.

Zu Frage 9:

Für die Bewirtschaftung der Fläche werden Beiträge gemäss der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen ausgerichtet. Diese Beiträge werden an den Bewirtschafter ausgerichtet, der Grundeigentümer erhält keine weiteren Entschädigungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi